

Wappenbüchlein der Pfisterzunft in Luzern vom Jahre 1408

Autor(en): **Fischer, Franz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **44 (1889)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-114557>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wappenbüchlein

der

Ofstierzunft in Luzern, vom Jahre 1408.

Von

Fr. Fischer, Archivar.



Wappenbüchlein der Pfisterzunft in Luzern, vom Jahre 1408.¹⁾

Ein Gebiet der Heraldik, dem bisher nicht die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wurde, ist das Wappenwesen des Bürger- und Bauernstandes. Wenn auch dasselbe dem Forscher nicht den Reiz gewährt, wie das ältere und consequenter durchgebildete Wappenwesen des hohen und niedern Adels, so wurzelt dasselbe doch so tief in unserer westeuropäischen Cultur und ist mit derselben so enge verbunden wie eine Menge anderer Erscheinungen, die sich seit langer Zeit eines sorgfältigen Studiums erfreuen. Besonders die Schweiz ist das Land, wo bei dem frühzeitigen Verschwinden des Feudaladels, die bürgerlichen und bäuerlichen Wappen sich nothwendigerweise freier und allgemeiner entwickeln konnten als anderswo.

Eine Sammlung von Wappen bürgerlicher Handwerker aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts ist uns noch erhalten in einem Pergamentbüchlein der nunmehr aufgelösten Pfisterzunft oder Pfister- und Müllergesellschaft, wie sie später meistens genannt wurde, in Luzern.

Wann die Luzerner Pfisterzunft gegründet wurde, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, offenbar nicht lange vor der Ent-

1) Quellen :

1. Ungedruckte: a. Rathspokokolle (abgekürzt R. P.) und Acten betr. Gewerbe der Pfister und Müller (abgekürzt U. M. P.) auf dem Luzerner Staatsarchiv. b. Urkunden und Acten der Pfisterzunft (abgekürzt U. A. P.) auf dem Luzerner Stadtarchiv.

2. Gedruckte: Rechtsgegeschichte der Stadt und Republik Luzern von A. Ph. v. Segeffer, II. Band.

NB. Einzelne der Wappen sind durch meine indirecte, freilich nicht beabsichtigte, Veranlassung, bereits in einem Aufsätze des „Deutschen Herold“ Jahrgang 1887 betitelt „Zur Frage der bürgerlichen Wappen“, besprochen.

stehung des Wappenbüchleins.¹⁾ Jedenfalls datiert erst aus dieser Zeit die förmliche, zunftmäßige Organisation, wie die im Büchlein ausdrücklich erwähnte Erwerbung eines Zunfthauses zeigt. Auch die den Namen einzelner Gesellen beigefügten Angaben über Schenkung von Geräthen und Gefässen, wie sie einer Trinkstube wohl anstanden, deuten darauf hin. Die Zunft verfolgte nur gewerbliche, militärische und gesellige Zwecke; politische Bedeutung hatte sie, wie auch die andern Zünfte in Luzern, nicht. Es kann sich deshalb auch kaum um eine Darstellung ihrer Geschichte, sondern vielmehr ihrer Organisation, ihrer Einrichtungen handeln. Nach dem Jahre 1798 und der Aufhebung der Ehehaften verlor sie auch ihre gewerbliche und militärische Stellung, und es blieb ihr nur die Eigenschaft einer corporativen Vereinigung von Berufsgenossen aus der Bürgerschaft der Stadt Luzern. Das Zunftleben äußerte sich noch in der Abhaltung der kirchlichen Jahrzeiten, Begräbnißfeierlichkeiten, und jährlich einer oder mehrerer gemeinsamer Mahlzeiten. Am 4. April 1875 löste sich die Gesellschaft für immer auf, nachdem schon vorher das Haus verkauft worden, und theilte unter ihre 24 Mitglieder das ansehnliche Guthaben von 82,832 Fr. 75 Cts.

Es soll hier hauptsächlich die innere gesellschaftliche Seite der Zunft in Betracht gezogen werden, was aber nicht ausschließt, daß bei der engen Verbindung beider auch der gewerblichen Beziehung einige Aufmerksamkeit geschenkt werden muß.

Die Zunft umfaßte von Anfang die Gewerbe der Pfister oder Bäcker und der Müller; später schlossen sich die Pastetenbäcker und die Schifflente des sog. „Pfisternaueus“ an.

Das Recht, das Bäckergewerbe auszuüben, war mit einem bestimmten Grundstücke verbunden, mit welchem es veräußert oder verpachtet werden konnte,²⁾ sog. „Ehehaften“.³⁾ Es stand dem Rathe zu, solche Rechte gegen Bezahlung einer Gebühr zu

¹⁾ Ein Band mit Abschriften von verschiedenen Documenten der Gesellschaft, aus dem versprochenen Jahrhundert, nennt zwar als Gründungsdatum den 24. Juni 1371, mit welchem Rechte, bleibt dahingestellt.

²⁾ A. M. P. — 1617. Für verpachtete Pfistereien darf wöchentlich nicht mehr als 2 Gl. Zins bezogen werden.

³⁾ Mit Bewilligung des Rathes konnten Ehehaften auch umgewandelt werden, z. B. 1692 ein Pfisterrecht in ein Weinschenkrecht.

verleihen. Die Ausübung des Gewerbes wurde scharf überwacht und eine Menge detaillierter Vorschriften zum Schutze der Kundenschaft erlassen, die im Laufe der Zeiten freilich vielfache Abänderungen erlitten. Die Pfister hatten das nöthige Getreide auf dem öffentlichen Kornmarke zu kaufen, jedoch nur so viel, als sie für eine gewisse Zeit voraussichtlich bedurften.¹⁾ Später scheint diese Vorschrift allmählig in Vergessenheit gerathen zu sein, denn 1575²⁾ beklagten sich einige Pfister, daß mehrere ihrer Berufsgenossen die kürzlich festgestellte Ordnung, wonach ein Meister wöchentlich nicht mehr als 6 Mütt backen dürfe, nicht achten, und so viel backen als ihnen beliebe. Das gekaufte Getreide mußten sie bei den Müllern der Stadt, ihren Zunftbrüdern, mahlen lassen.³⁾ Der Lohn dafür wurde obrigkeitlich normiert. Es war auch genau vorgeschrieben, um welche Tageszeit mit dem Feuern des Ofens begonnen, wann damit aufgehört, wann das Brod in den Ofen gebracht werden mußte.⁴⁾ Freilich wurden diese Vorschriften häufig modificiert.⁵⁾ An Sonn- und Feiertagen durfte nicht gearbeitet

¹⁾ R. P. IV fol. 182.

R. P. XXII. fol. 333. 1556. 16. December. Die Pfister sollen wöchentlich nicht mehr als 6 Mütt Mehl backen.

²⁾ U. M. P.

³⁾ R. P. XLI. fol. 8

R. P. LXXIII. fol. 127b.

R. P. LXXXVIII. fol. 17. — 1707. 30. Juli wird der Müller von Rathhausen gebüßt, weil er den Stadtpfistern Korn gemahlen.

⁴⁾ R. P. III. fol. 76b. — 1421. 12. December. „Die pfister sond sweren dz si nit me in eim ofen sond backen den ij zem tag, vnd sond vor zi nit führen . . .“

R. P. IV fol. 93b. — 1426 feria 4a post Margrethe (24. Juli) „Die pfister all sond sweren dz si nit früger uffstan söllent ze backen, denn so man ze bründern metti lüt, vnd sond zem tag, vnd zer nacht nit me backen, denn ij, Inen werd denn ze wiehnacht fürer erloubt, von eim Schultheissen oder Ammen; von ofern vntz ze sant verenen tag, So sönd si für x hin tags nit anfan zebachen . . .“

R. P. V A. fol. 297; fol. ; 476. — 1479 fritags vor Sant laurencien tag (6. August.) . . . „Sy söllend ouch backen nach vnser vordrigen ordnung, als vil Sy mögend, doch also, das Sy alweg anvachen söllend, vnd nit ee, vnd Biz das die glock eins slacht, zehetigen vnd zebachen, vnd Biz das die glock eins slacht, nach mittentage . . .“

⁵⁾ U. R. P. — 1510. 13. December.

eodem. — 1577. Vereinbarung der Meister des Pfisterhandwerks: jeder

werden. ¹⁾ Um Feuerz Gefahr zu verhüten, mußte die Asche einen Tag und eine Nacht liegen gelassen werden, bevor man sie fortschaffte, und der Rathsrichter und die dazu Berordneten sollten fleißig die Backöfen besichtigen, und was sie schadhafte fanden, auszubessern anbehehlen. ²⁾ Der Gewerbszwang äußerte sich auch darin, daß die Obrigkeit den Preis des Brodes festsetzte. Ursprünglich wurde für dasselbe nicht ein bestimmtes Gewicht verlangt, sondern der Preis für ein und allemal festgesetzt, und dann je nach dem Marktpreis des Getreides das Gewicht verändert. Der Preis war das feste, das Gewicht das veränderliche. ³⁾ Später trat dann das Umgekehrte ein, das Gewicht oder Maß wurde das bleibende, und der Preis das veränderliche. ⁴⁾ Als Brodsorten werden erwähnt: Weißbrod, „kerniges“ Brod, „gemischtes“ Brod (1479), „Ruchbrod“. ⁵⁾ Kleingebäck und Lebkuchen zu machen, war nicht allen Pfistern und auch nicht jederzeit erlaubt. ⁶⁾ Sehr oft werden Klagen gehört über nicht vollgewichtiges und auch schlechtes

Pfister darf täglich nur zweimal backen, Dienstag und Samstag und Vorabende eines Feiertags ausgenommen.

¹⁾ R. P. V B. fol. 219b.

²⁾ R. P. V. A. fol. 476.

³⁾ R. P. IV. fol. 96b.

R. P. V A. fol. 476.

R. P. V B. fol. 290.

⁴⁾ R. P. XXIX. — 1571 sollen aus einem gestrichenen halben Viertel Mehl 10 Brode gebacken werden.

R. P. LXXIII. fol. 127. — 1660. 14. Januar: Das Brod soll 3 Pfund schwer sein.

R. P. LXXIV. fol. 69. — 1662. 13. December. Verordnung, daß den Kunden das Brod vorgewogen werden soll.

⁵⁾ R. P. LXXXIX. fol. 112 — 1711. 9. April wird geklagt, daß beinahe kein „Ruchbrod“ mehr gebacken werde, das doch dem gewöhnlichen Volk zuträglicher sei als Weißbrod.

⁶⁾ R. P. LI. fol. 397b. — 1610. Samstag vor Nikolai (4. December) „Eierringe dürfen inskünftig nur auf St. Niklausen Tag, Weihnachten und Neujahr auf den Markt gebracht werden, weil sonst solches dem gemeinen Mann schädlich sei.“

R. P. LXIII. fol. 379. — 1633. 21. Februar. Das Privilegium, „Lebkuchen“ und „Scheiblein“ zu backen, haben nur Jost Küppel und Nikolaus Mahler, allen andern Bäckern ist es verboten.

Brod. ¹⁾ Zur Strafe werden dann die Fehlbaren auf einige Wochen oder Monate im Betriebe ihres Gewerbes eingestellt, oder es wird den Bäckern vom Lande erlaubt, ihre Waare in die Stadt zu bringen. Letzteres wirkte besonders empfindlich. Mit der Controlle über die Qualität und Quantität des Gebäckes waren die Brodschäker oder Brodschauer betraut, ein Institut, dem wir schon 1421 begegnen. Diese sollen zu bestimmten Zeiten das feilgebotene Brod untersuchen, nicht erprobtes soll zu Gunsten des Großspitals oder des Sentispitals confisciert werden. ²⁾ Nach der Art des Absatzes wurde unterschieden zwischen Feilbrod und Hausbrod, ersteres wurde vom eigenen Mehl gebacken und öffentlich feilgeboten; zu letzterm lieferten die Kunden das Mehl und zahlten dem Bäcker für das Backen einen tarifmäßigen Lohn. ³⁾ 1418 wurde verordnet, wer „Bockenzen“ (Hausbrod) backe, dürfe kein Weißbrod verkaufen. ⁴⁾ Später (1470) finden wir die Bestimmung, welche Pfister Hausbrod backen, denen ist überhaupt der öffentliche Verkauf von Gebäck untersagt. ⁵⁾ Das Feilbrod mußte in älterer Zeit an einer centralen Verkaufsstelle „Brodschol“ welche in der „Großstadt“ zwischen dem alten Fischmarkt, jetzigem Weinmarkt, und der Nößligasse lag, verkauft werden. ⁶⁾ Später kam

¹⁾ R. P. LXXIII. fol. 235b. — 1660. 20. December. Mathis Salzmann, der gesagt hatte, man solle den Pfistern, welche zu leichtes Brod machen, die Hände mit eisernen Ketten binden, über das Feuer halten und sie nachher über die Reußbrücke hinunterwerfen, wird entgegen dem Begehren der Pfister, freigesprochen.

R. P. V A. fol. 236 und fol. 454b.

R. P. IX. fol. 223.

R. P. LV. fol. 388b.

R. P. LXVIII. fol. 293b und 294. — 1651. 6. October wird anerkannt, daß auf der Landschaft vortreffliches Brod gebacken werde, in der Stadt dagegen leider nicht.

²⁾ R. P. I. fol. 388.

³⁾ R. P. XXIX. fol. 105. — 1571. 17. August für ein halbes Viertel 2 Schillinge.

⁴⁾ R. P. I. fol. 388.

R. P. III. fol. 8b.

⁵⁾ R. P. V A. fol. 262b.

R. P. XXVII. fol. 337.

⁶⁾ R. P. IV. fol. 96b.

noch eine Brodschol in der „Kleinstadt“ dazu. ¹⁾ Deren Lokalität ist ist heutzutage in Vergessenheit gerathen. Daneben wurde auch, freilich mißbräuchlich, „unter der Egg“, der allgemeinen, jetzt noch bestehenden Markthalle, Brod verkauft, ²⁾ und bald auch in den Kaufläden. ³⁾ Die öffentlichen Verkaufsstellen scheinen nicht sehr im Interesse der Pfister gelegen zu sein, denn schon frühzeitig und wiederholt sah sich die Obrigkeit gezwungen, mit allem Nachdruck an dieser Einrichtung festzuhalten. ⁴⁾ Mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts hat denn auch die Benugung der Brodschol aufgehört. Daneben mußten sie sonderbarer Weise dieselbe noch eine Zeit lang mit den Schumachern theilen, ⁵⁾ obwohl der Rath von ihnen einen Miethzins bezog. ⁶⁾ Das Hausbrod und dasjenige, welches für auswärts gebacken wurde, brauchte freilich nicht auf die Brodschol gebracht zu werden. Abgesehen von oben angeführter Strafmaßregel wurde den Bäckern von der Landschaft in früherer Zeit häufiger, später, da die Stadtbäcker darin ein großes ihnen angehanes Unrecht erblickten, in beschränkterem Maße gestattet, ⁷⁾ ihr Brod zum Verkauf in die Stadt zu bringen. Dasselbe durfte nicht den Häusern nachgetragen werden, sondern mußte auf der

1) R. P. L. fol. 432b.

2) R. P. XXVI. fol. 150.

3) R. P. LVII. fol. 265.

4) R. P. XXIV. fol. 41b.

U. A. P. — 1571. Ein Bäcker aus der Stadt bittet die Obrigkeit, man solle doch die Brodschol nicht in Abgang kommen lassen, denn die armen Bäcker vermögen nicht ihre eigenen gut gelegenen Läden zu halten.

5) R. P. XIII. fol. 303b.

R. P. XXI. fol. 376.

6) R. P. V A. fol. 392b.

7) R. P. XLI. fol. 382b. — 1589. Mittwoch vor St Oswald (2. Aug.) Die Bauernbäcker dürfen ihr Brod nur am Samstag öffentlich in der Stadt feil halten, und was sie nicht verkaufen können, müssen sie wieder heimnehmen.

R. P. LI. fol. 364b. — 1610. Mittwoch vor Dionysi (6. October) werden alle Samstage je 4 „Buwrenbeden“ mit ihrem Gebäck in die Stadt gelassen.

R. P. LV. fol. 58b. — 1616. Montag vor Mathei (19. September) wird der Verkauf von Bauernbrod in der Stadt geradezu verboten.

R. P. XCIII. fol. 370b. — 1725. 20. April. Der Verkauf von auswärtigem Brod in der Stadt wird wie bisher verboten; dagegen dürfen die Stadtbewohner auswärts backen lassen, müssen aber das Brod abholen.

Brodshol verkauft werden. ¹⁾ Um den zünftigen Pfistern den Absatz ihrer Waare möglichst zu sichern, wurde die Errichtung von Bäckereien auf dem Lande in nächster Umgebung der Stadt bedeutend erschwert. ²⁾ Wie sehr das Bäckergerwerbe, wohl wegen seiner Wichtigkeit für die Volksernährung, im Ansehen stand, ersehen wir daraus, daß der Große Rath immer eine beträchtliche Anzahl Pfister zu seinen Mitgliedern zählte, und aus der Bestimmung von 1426: ein Mitglied des Rathes, welches Pfister ist, soll für das Wegbleiben von der Sitzung wegen dringender Berufsgeschäfte entschuldigt sein. ³⁾

Die Pastetenbäcker erhielten erst spät eine zunftmäßige Organisation. ⁴⁾ Ihre Anzahl wird nur gering gewesen sein; dann lieferten die Apotheker viele Erzeugnisse, die wir jetzt von den Pastetenbäckern zu beziehen gewohnt sind; und gewisses süßes Gebäck, wie Lebkuchen, fertigten ja, wie wir oben gesehen haben, die Pfister an. Am 4. Januar 1697 ⁵⁾ erfolgte ihre Einverleibung in die Pfisterzunft, und es wurde ihnen ein Meisterbrief ausgestellt. ⁶⁾ Sie sollen in ihren Rechten und Pflichten den andern in der Zunft vereinigten Gewerben völlig gleich gestellt sein. Besondere, in den allgemeinen, weiter unten zu besprechenden, Zunftordnungen nicht enthaltene Bestimmungen, waren folgende: Streitigkeiten unter sich können die Meister Pastetenbäcker selbst schlichten, sollen aber die gefällten Bußen an die gemeinsame Kasse abliefern; die andern Gewerbe sollen sich in ihre speciellen Gewerbsangelegen-

¹⁾ N. P. XXXVII. fol. 285b.

²⁾ N. P. LXXIV. fol. 310. — 1664. 22. October beschwerten sich vier städtische Pfister über Hans Jakob Sidler, Pfister in Emmen, weil demselben alles aus der Stadt zulaufe. Der Rath beschloß, wenn er sein Gewerbe ferners ausüben wolle, müsse er in die Stadt ziehen, sonst habe er es aufzugeben.

³⁾ N. P. III. fol. 2.

⁴⁾ Immerhin müssen sie gewisse, wenigstens gewohnheitsrechtliche Statuten schon vor ihrer Einverleibung in die Pfisterzunft besessen haben. — 1686. 20. April (N. P. LXXX. fol. 204b.) beklagen sich die Pastetenbäcker, daß Hans Joseph Schreiber, wiewohl er das Pastetenbäckergewerbe nicht ordentlich erlernt, dasselbe doch betreiben wolle. Er meinte, das sei kein zünftiges Gewerbe, sie sollen ihre Lehrbriefe auch vorzeigen. Der Rath entschied zu Gunsten der Pastetenbäcker.

⁵⁾ N. P. LXXXIV.

⁶⁾ U. A. P.

heiten nicht mischen. — Die vier Meister des Pastetenbäckerhandwerks kauften sich jeder um die Summe von 125 Gl. in die Gesellschaft ein.

Die Müller bildeten, wie die Pfister, einen der ursprünglichen Bestandtheile der Zunft. Sie betrieben ihr Gewerbe auf den Stadtmühlen, die sie lehensweise von der Stadt innehatten, und den Mühlen des Spitals und des Spondamtes. Die beiden letztern Mühlen mahlten indessen nur für die Anstalten, denen sie angehörten. Zur Strafe für arge Verstöße gegen die obrigkeitlichen, das Müllergewerbe betreffenden Vorschriften, konnten den Müllern die Lehen ohne weitem Entgelt entzogen werden.¹⁾ Sie standen im Ruf, mit Eifer für ihren eigenen Vortheil zu sorgen, dagegen weniger denjenigen des Publicums im Auge zu behalten; deswegen wurde ihnen schon früh anbefohlen, das Getreide, das ihnen zum mahlen übergeben worden und nachher das daraus gemahlene Mehl den Kunden auf der öffentlichen Waage vorzuwägen.²⁾ Dies zu halten, mußten sie eidlich angeloben. Sie sollten überhaupt nur dem allgemeinen Interesse dienen und bloß mahlen, was ihnen von den Kunden gebracht wurde. Auf eigene Rechnung Korn zu kaufen und daraus Mehlvorräthe zu producieren, war ihnen verboten. Sie durften nur soviel Korn kaufen, als sie für sich selbst nöthig hatten;³⁾ was sie als Mahlohn erhielten, durften sie verkaufen. Jedes Jahr zu Martini wurde unter Aufsicht von zwei Rathsherrn von verschiedenen Arten Getreide und von der gleichen Art von verschiedenen Qualitäten ein gleiches Maß gemahlen, um den Unterschied in der Menge des gewonnenen Mehles festzustellen und für das laufende Jahr als Norm anzunehmen.⁴⁾ In den Mühlen scheint häufig Unfug getrieben worden zu sein, besonders seitens der Müllerknechte.⁵⁾

¹⁾ R. P. LVIII. fol. 141b. —

²⁾ R. P. IV. fol. 94b.

R. P. XVI. fol. 354b.

³⁾ R. P. IV. fol. 94b.

⁴⁾ R. P. XVI. fol. 352b.

R. P. XL. fol. 14.

⁵⁾ R. P. LXXIII. fol. 405. — 1662. 28. April. Den Lehenmüllern wird in den Lehenmühlen das „Tapakhen“ verboten.

R. P. XXIX. fol. 395.

R. P. XXXIX. fol. 240. — 1585. Samstag nach Agatha (9. Februar) ertheilt der Rath den Müllermeistern einen scharfen Verweis, weil ihre Knechte

Nein äußerlich der Gesellschaft angefügt, weil keinem verwandten Gewerbe obliegend, waren die Schifflente des „Pfi-
sternauens“, eines Schiffes, das wöchentlich einmal mit Kauf-
mannsgütern, hauptsächlich Getreide, über den Vierwaldstättersee
nach Uri fuhr.¹⁾ Auffallend ist der Name „Pfi-
sternauens“, denn das Schiff führte ihn längst, als die Schifflente der Pfisterzunft
einverleibt wurden. Ebenso hießen letztere von alters her „Pfi-
sterleute“, welche schon vor Verbindung (1598) mit der Pfister-
zunft ihre eigene corporative Organisation hatten.²⁾ Auch nachher
blieb die besondere Organisation, welche das Schiffahrtswesen be-
traf, bestehen. Sie bestimmte den Mittwoch als den Tag der
Fahrt; bis 11 Uhr Vormittags mußte das Schiff geladen sein,
auch allfällige Passagiere mußten sich bis da angemeldet haben; nach-
her wurde nichts mehr angenommen. Der Pfisternauen besaß das
Monopol, allein Getreide nach Uri zu führen.³⁾ Die „Pfi-
sterleute“ waren selbständig bei der Aufnahme neuer Mitglieder, die andern
drei Gewerbe wirkten dabei nicht mit. Von den neu Angenom-
menen wurde nicht einmal verlangt, daß sie Bürger waren. Die
Mitgliedschaft mußte mit einer ziemlich hohen Summe erkauft
werden, woraus zu schließen, daß das Gewerbe ein einträgliches
war.⁴⁾ Mit den Schifflenten des „Urinauens“, dem ernerischen
Transportschiffe, entstanden häufig Streitigkeiten, wobei die beid-
seitigen Regierungen sich ihrer Leute gewöhnlich kräftig annahmen,
und wenn keine Genugthuung geleistet wurde, Repressalien übten.⁵⁾

so wenig gottesfürchtig seien, das Publicum betrügen, anstatt den Gottesdienst
zu besuchen, Sonntags in den Wirthshäusern sitzen, die Mühlen und ihre Ein-
richtungen verderben etc.

¹⁾ R. P. L. fol. 411b.

²⁾ R. P. XLIII. fol. 256b.

³⁾ R. P. L. fol. 230.

R. P. LVI. fol. 280. — 1619, Montag nach lætare (11. März). Ein
gewisser Meyer und Balthasar wollten Getreide in der Schweiz ankaufen und
daselbe auf eigenen Schiffen führen. Dagegen klagte die Gesellschaft des Pfi-
sternauens, und es wurde erkannt, daß solches nur auf dem Pfisternauen geführt
werden dürfe.

⁴⁾ R. P. CV. fol. 182. — 1753. 8. August wurde die Einkaufssumme für
einen Bürger auf 45, einen Hintersassen auf 100 Gl. und einen Fremden auf 100
Kronen festgesetzt.

⁵⁾ R. P. LXIV. fol. 139b.

Im bisherigen wurden mehr die Gewerbeordnungen der vier Bestandtheile der Pfisterzunft, also das, was sie von einander unterscheidet und neben den allgemeinen Zunftordnungen für jeden noch besondere Statute nothwendig machte, dargestellt; nunmehr gehen wir über zu dem allen gemeinsamen, dem alle zusammenfassenden Bande, der Zunft als Vereinigung zur Erreichung mehr idealer Zwecke, der Geselligkeit, der Sorge für das Seelenheil der Abgestorbenen etc. Die Mittel zur Erreichung dieser Zwecke gaben die Zunftordnungen, Stubenordnungen oder Stubenbriefe¹⁾ und die dazu erlassenen Zusätze oder Abänderungen an. Die Grundlage bildet die älteste Zunftordnung vom 14. Mai 1469,²⁾ welche das Gesellschaftsleben in allen Beziehungen berücksichtigt. Ihr Inhalt ist folgender: Die Meister sollen allein befugt sein, in Angelegenheiten, welche das Gewerbe betreffen, zu entscheiden, in Angelegenheiten aber der Gesellschaft sollen auch die Gesellen³⁾ mitstimmen können. Der Stubenmeister (Vorsitzende) kann durch den Stubenknecht, sofern es nöthig ist, bei Angelegenheiten des Gewerbes die Meister, und bei Angelegenheiten der Gesellschaft als solcher auch die Gesellen versammeln lassen (Bott). Unentschuldigtes Ausbleiben wird mit 1 \mathcal{L} Wachs bestraft. Die Anwesenden können gültig verhandeln und beschließen auch wider den Willen der Abwesenden. Die Beschlüsse („was das mer wird“) sind von den Gesellschaftsgliedern zu beobachten bei Strafe von 1 \mathcal{L} Wachs, mit der Ausnahme, daß keiner verbunden sein soll, länger als zwei Jahre Stuben- oder Brodmeister zu sein. In die Gesellschaft können nur Bürger aufgenommen werden. Wer das Gewerbe hier in der Stadt erlernen will, er sei Bürger oder Gast, hat 20 Plappart an die Kerzen vor dem hl. Kreuz im Hof zu erlegen, und wer Meister wird, muß wiederum 20 Plappart geben, es sei denn, daß ein Sohn bei seinem Vater das Handwerk erlernte. Wenn ein solcher in die Gesellschaft aufgenommen wird, so hat er 6 Gl. abzüglich der 20 Plappart zu erlegen. Wenn ein fremder Meister,

1) v. 1469, 1507, 1520, 1577, 1642, 1649.

2) U. A. P.

3) Es ist zu bemerken, daß der Ausdruck „Geselle“ oft ungenau gebraucht wird, sowohl im Gegensatz zu „Meister“, wie auch im Sinne als Mitglied der Gesellschaft überhaupt.

der das Handwerk hier erlernt hat, behufs Ausübung desselben hieher ziehen will, so soll er 24 Plappart an die Kerzen vor dem hl. Kreuze geben. Will er sich in die Gesellschaft einkaufen, so hat er zu den 2 \mathcal{R} Wachs noch 5 Gl. zu bezahlen. Welchem Müller eine Mühle geliehen wird, der soll 20 Plappart an die Kerzen geben, und will er sich in die Gesellschaft einkaufen, so hat er noch 6 Gl. zu bezahlen. „Und welcher auch die Gesellschaft ableit, ob er doch die Gesellschaft nit kauft hette er Sye pfister oder müller der mag dann ir Kerzen bruchen Als einer der Geselle ist an geuerde.“¹⁾ Die Aufnahme eines neuen Stubengesellen soll vor „offenem Bott“ geschehen. Der Aufgenommene hat 6 Gl. an das Haus zu bezahlen und den Meistern zwei Maß guten Weins zu geben, wie auch hinwiederum die Meister ihm gegenüber dasselbe zu thun schuldig sein sollen, und er soll versprechen, alles zu halten, was in diesem Briefe steht. Wollte er das nicht, so haben die Meister zu untersuchen, ob es etwas wichtiges sei, was er nicht halten wollte, und ihn in diesem Falle nicht annehmen, wäre es aber etwas unwichtiges, so solle er gleichwohl angenommen werden. Der Sohn eines verstorbenen Gesellen, ob ehelich oder unehelich, wenn er nur des Vaters Erbe ist, soll auch dessen Schild erben, (d. h. ohne Einkauf an Vaters Stelle Mitglied der Gesellschaft werden) und dafür den Meistern zwei Maß Wein vorsezen. Von mehreren Söhnen eines verstorbenen Stubengesellen, auch wenn keiner das erforderliche Handwerk treibt, soll der älteste den Schild erben. Treiben alle das Handwerk, so soll gleichwohl nur der älteste den Schild erben. Treibt der älteste das Handwerk nicht, so soll der nächälteste, der das Handwerk treibt, den Schild erben; in jedem Falle unter Beifügung der 2 Maß Wein für die Meister. Wenn eine hinterlassene Tochter einen vom Gewerbe heirathet, so soll sie den halben Schild erben; thut sie das nicht, so können die Meister nach ihrem Gutdünken handeln.²⁾ Alle

1) Diese Stelle ist im Originaltext wiedergegeben, weil mir unverständlich.

2) Der Sinn dieser Stelle ist ziemlich dunkel. Frauenspersonen konnten doch nicht zünftig werden, und doch ist da wieder von der Beerbung des halben Schildes die Rede. Was darunter zu verstehen ist, ist ebenso unsicher, vielleicht daß der Ehemann einer solchen Tochter nur mehr die halbe Einkaufssumme zu bezahlen hatte.

gegenwärtigen und künftigen Stubengesellen sollen auch die Jahrzeit halten, wie der darüber gegebene besiegelte Brief weist. Jeder Stubengesell soll am Neujahr den andern ein Gutjahr von zwei Klappart geben bei Verlust des Schildes. Die Zunftgenossen sollen sich überhaupt gut miteinander vertragen und einander, wo sie können, zu Gefallen sein. Welchem Gesellen eine „Wannenstatt“ geliehen wird, der soll den Meistern auch zwei Maß Wein geben. Es soll auch keiner, der das Handwerk treiben will, Meister werden, wenn er nicht einen guten Harnisch besitzt. Dieser Brief soll unbeschadet den Rechten, Gewohnheiten, Freiheiten zc. der Stadt Luzern Geltung haben und auch von der Obrigkeit jederzeit aufgehoben und abgeändert werden können.

Aus den Bestimmungen dieses Stubenbriefes geht unzweideutig hervor, daß die erste Bedingung zur Erlangung der Zunftgenossenschaft der Besitz des Bürgerrechtes in der Stadt Luzern war, daß dieselbe erfolgte durch Einkauf oder durch Abstammung von einem Zunftgenossen. Im ersten Falle war Ausübung eines der zünftigen Gewerbe nöthig, im andern nicht. Hinwiederum konnten Fremde das Gewerbe ausüben, ohne daß sie verpflichtet waren Bürger zu werden; dagegen traten sie zur Gesellschaft in ein geregeltes Verhältnis, indem sie an die Kerzen vor dem hl. Kreuz im Hof den gleichen Beitrag zahlten wie die Zunftgenossen. Das Bestreben nach immer größerer Beschränkung der Gewerbefreiheit äußerte sich fortwährend, indem bei Fortbestand der genannten Bestimmungen schon 1507¹⁾ für Ausübung des Gewerbes innerhalb oder außerhalb der Zunft überhaupt der Besitz des Bürgerrechtes verlangt wurde. Den Bürgern waren die Hintersäßen gleich geachtet; nur genossen erstere bei Besetzung der Aemter den Vorzug.²⁾

Organe der Gesellschaft waren:

1. Das Bott, die Generalversammlung. Im ältesten Stubenbriefe wird unterschieden zwischen einem allgemeinen Bott für die innern Angelegenheiten und einem besondern Bott der

¹⁾ U. A. F.

²⁾ R. F. LXVIII. fol. 4b.--1644. 8. Januar wird erkannt, daß keine Hintersäßen, so lange geeignete Bürger vorhanden sind, zu Stubenmeistern, Stubenknechten zc. auf einer Zunft angenommen werden sollen.

Meister für gewerbliche Gegenstände. Der Stubenmeister ließ durch den Stubenknecht das Bött im einten wie im andern Fall ansagen. Durch dasselbe wurden Stubenmeister und Stubenknecht gewählt (ob auch die Offiziere, oder ob diese vom Rathe ernannt wurden?), neue Mitglieder aufgenommen.

2) Der Stubenmeister. Er führte den Vorsitz und soll, wo möglich, Bürger, nicht bloß Hinterläß sein; seine Amtsdauer belief sich auf 2 Jahre.

3) Der Stubenknecht, der Diener der Gesellschaft und Gehülfe des Stubenmeisters. Er soll auch, wo möglich, Bürger sein. Ueber seine Verpflichtungen sind wir besser unterrichtet als über diejenigen des Stubenmeisters. 1649 wurde für denselben folgendes Pflichtenheft aufgestellt: ¹⁾ er soll der Meisterschaft und Gesellschaft Nutzen fördern und Schaden wenden, zum Gesellschaftshause Sorge tragen, sich mit wohlfeiler Speise und Trank versehen, der Gäste Vater sein, dieselben, wenn sie zu lange bleiben, nach Hause mahnen. Den Ofen der Zunftstube soll er in eigenen Kosten austreichen lassen, und wenn bauliche Reparaturen nothwendig werden, dem Stubenmeister Anzeige machen. Er und die Hauswirthin sollen ein Meisterbott von den drei Handwerken (die Pastetenbäcker waren eben noch nicht dabei) und den Kirchgang von einem verstorbenen Meister oder Meisterin ansagen. Der Stubenknecht kann um 40 gl. und 8 Maß Wein Zins die Wohnung im Zunftthause nehmen. Der 1689 ²⁾ erwähnte „Hausmeister“ scheint mit dem Stubenknecht identisch zu sein. Die fortwährend zunehmende Sucht nach Verschönerung der Titel, der Wohnsitz im Zunftthause, die Beforgung der Wirthschaft und eine gewisse Disciplinargewalt gegenüber den Zunftgenossen werden diese Bezeichnung veranlaßt haben.

4) Als Organ der Gesellschaft kann vielleicht noch der Beordnete aufgefaßt werden, den der Rath aus seiner Mitte derselben beiordnete. ³⁾ Er hatte wahrscheinlich darüber zu wachen, daß die obrigkeitlich genehmigten Zunftordnungen genau befolgt

¹⁾ U. N. P.

²⁾ N. P. LXXXI. fol. 655.

³⁾ N. P. LXXV. fol. 200.

wurden. Ob es ein ständiges oder nur gelegentliches Institut war, kann mangels mehrerer Nachrichten nicht beantwortet werden.

Wie wir gesehen haben, verfügte die Gesellschaft auch über Strafmittel, die aber nur gegenüber den Mitgliedern in Anwendung kamen; gewerbepolizeiliche Gewalt übte sie eben nicht aus. Merkwürdigerweise konnten die gegen Zunftgenossen getroffenen Disciplinarverfügungen an den Rath appelliert werden,¹⁾ vielleicht deshalb, weil die Zunftordnungen vom Rathe genehmigt werden mußten und deren Befolgung von ihm genau überwacht wurde.

In einer Hinsicht griff die Zunft doch noch in das öffentliche Staatsleben ein, nämlich beim Kriegswesen. Die Zünfte dienten, concurrierend mit den Quartieren der Stadt, als Grundlage für die sog. „Auszüge“; ²⁾ im Felde bildeten sie immer eine geschlossene Einheit mit ihrem Banner und ihren Offizieren. Die Pfisterzunft hatte einen Hauptmann, Fähnrich und Lieutenant. Die Zunftgenossen sollten stets für den Kriegsfall gerüstet sein, daher von jedem der Besitz eines Harnisches gefordert wurde.³⁾

Die Zunftgenossen theilten sich in die Classen der Meister und Gesellen; die Lehrlinge gehörten nicht dazu, die Zunft hatte nur eine gewisse Aufsicht über sie und erließ Vorschriften über Annahme durch die Meister, und ihre Ausbildung.

Die Meister waren im Vollbesitz der Zunftrechte. Aus ihrem Schooße wurde der Stubenmeister gewählt. Um zur Meisterschaft zu gelangen, mußten sie die Grade des Lehrlings und des Gesellen durchgemacht und eine zweijährige Wanderschaft bestanden haben oder in Ermanglung einer solchen die nämliche Zeitdauer auf

¹⁾ H. P. CIX.

²⁾ Unter „Auszug“ verstand man ein Aufgebot zum Kriegsdienst, das einer Vogtei, einer Gemeinde, einer Gesellschaft zc. zugestellt wurde mit dem Befehl, eine darin genannte Anzahl von Kriegsknechten dem Staat ausgerüstet zur Verfügung zu stellen, dabei blieb es dem betr. Territorium oder Corporation überlassen, die einzelnen Leute aufzubieten. — vide: Rechtsgeschichte von Segesser. Band II.

³⁾ H. P. V. A. fol. 85 b.—1436. feria 2da ante Jacobi (23. Juli) Klage, daß viele Pfister noch keinen Harnisch haben.

U. A. P. 1507. 9. August.

selbständige Ausübung des Gewerbes verzichten.¹⁾ Sie hatten das Recht, ihre Schilde auf die Tafel malen zu lassen. Die Meisterschaft wurde auch ausnahmsweise (in den Zunftordnungen war es nicht vorgesehen und erregte oft Widerspruch) auf Meisterswittwen übertragen.²⁾

Die Gesellen waren, wie aus den Bestimmungen der Zunftordnungen zu ersehen, mindern Rechtes. Wenn ein Meister seinen Wohnsitz außerhalb der Stadt nahm, so sollte er nach einer spätern Zunftordnung³⁾ in den Gesellenstand zurücksinken.

Es durften auch Lehrlinge von der Landschaft, aber nur aus den sog. „Burgerzihlen“ Sursee, Willisau, Sempach und Münster, angenommen werden.⁴⁾ 1736 wird die Zunft angewiesen, für die Lehrlinge eine bestimmte Lehr- und Wanderzeit festzusetzen.⁵⁾

Die Gesellschaft hatte auch einiges Besitztum. An Mobilien besaß sie z. B. anno 1798 2100 gl. an Gülden,⁶⁾ daneben einiges Silbergeschirr.⁷⁾ Den vorzüglichsten Vermögensbestandtheil bildete das Gesellschaftshaus,⁸⁾ am Kornmarkt an der großen Eckstiege gelegen, ein stattlicher spätgothischer Bau mit Spitzbogenthüre gegen den Kornmarkt und dreitheiligen, kräftig profilierten Fenstern im zweiten und dritten Stockwerk gegen die Reuß. In seiner heutigen Erscheinung stammt er aus dem 16. Jahrhundert. Wahrscheinlich stand das Haus, das im Wappenbüchlein vorkommt, schon an der gleichen Stelle, da die meisten Zunft Häuser in engem

1) N. P. LXXXIII. pag. 463.

N. P. LXXXVI. fol. 387b.

2) N. P. LXXX. fol. 64b.

3) U. A. P. 1642.

4) N. P. LXVI. fol. 22.

5) XCVIII. fol. 138.

6) U. A. P.

7) U. A. P. Pflichtenheft für den Stubenknecht von 1649. Da heißt es: Derselbe soll auch Bürgschaft stellen für getreue Obhut des ihm anvertrauten Inventars, speciell des Silbergeschirrs.

N. P. LXXVIII. fol. 16. — 1678. 9. Februar wird der Gesellschaft bewilligt, weil sie mit dem Umbau des Gemüsehauses Unkosten gehabt, den halben Theil des Silbergeschirres zu verkaufen.

vide auch: Wappenbüchlein.

8) In der Jahrzeitstiftung von 1437 wird als Eigenthum der Gesellschaft noch ein Grundstück zu Tripschen angeführt.

Umkreise in nächster Nähe sich befanden. Als am Kornmarkt und an der „Egg“ gelegen wird es 1538 erstmals erwähnt; ¹⁾ ca. 1540 wurde es neu aufgebaut. ²⁾ Seine jetzige Gestalt verdankt es in der Hauptsache den Jahren 1573—1576. ³⁾ Zu unterst gegen die Neuß öffnet sich eine von Pfeilern getragene Halle, über welche aber das Eigenthumsrecht mit den Hallen der Nachbarhäuser als der Stätte für den Wochenmarkt der Stadt zugehörte und noch gehört. Die Pfister scheinen das hie und da vergessen zu haben. ⁴⁾ Ueber dieser Halle ist ein geschlossener Raum, der die ganze Breite des Hauses einnimmt, das sog. „Gemüsehaus“. Darin hielten die Händler Gemüse feil und bezahlten dafür der Gesellschaft ein Standgeld, welche dasselbe aber mit dem Rathe theilen mußte. In diesem Lokale scheint zeitweise dem so sehr verpönten „Fürkauf“ (Speculation mit Lebensmitteln) Vorschub geleistet worden zu sein, daher wollte 1616 ⁵⁾ der Rath es schließen lassen.

Zur Kirche trat die Gesellschaft in Beziehung durch ihre Fahrzeitstiftung. Für das Seelenheil der Angehörigen stifteten am 1. März 1437 ⁶⁾ Bernher Utenberg der jüngere, Ulrich von Mos, Konrad Mitsam, Bernher Kazimann und Lupi Graff namens der Stubengesellschaft der Pfistergesellen eine Fahrzeit mit 1 \mathcal{F} Pfennige, haftend auf der Liegenschaft der Gesellschaft zu Tripischen, ⁷⁾ auf welcher der Slapfer sitzt, zu begehen im Hof jährlich am Donnerstag vor oder nach Mittefasten mit Vigil, Seelenvesper und einer gesungenen Seelenmesse auf dem St. Andreas-Altar. Alle Gesellen sind verpflichtet, dabei zu erscheinen, und wer verhindert ist, selber zu kommen, soll als Stellvertreter

¹⁾ U. A. P.

²⁾ H. P. XVI. fol. 61b.

³⁾ H. P. XXXI. fol. 157.

H. P. XXXIII. fol. 21b, 189, 190b.

H. P. XXXV. fol. 191, 210, 222b.

⁴⁾ H. P. XCIII. fol. 14b, 232.

⁵⁾ H. P. LV. fol. 367.

⁶⁾ U. A. P.

⁷⁾ 1538 haftet das Pfund Pfennige auf dem Gesellschaftshause am Kornmarkt. — U. A. P.

seine Ehefrau oder eines seiner Kinder oder Dienstboten senden, bei der Buße von 1 \mathcal{L} Wachs.

Was die Zahl der Mitglieder betrifft, so wissen wir, daß sie 1408 59 betrug, 1789 waren es 129, darunter aber viele nicht vom Gewerbe.

Dies in kurzen Zügen die Geschichte der Gesellschaft. Nun gehen wir über zum eigentlichen Gegenstand vorliegender Abhandlung zur Besprechung des Wappenbüchleins vom Jahre 1408, das bis zur Auflösung der Zunft in deren Besitz war und dann an die Bürgerbibliothek in Luzern abgegeben wurde.

Es besteht aus 5 hohen, schmalen Pergamentblättern in schweinledernem Umschlag, ursprünglich zum Zubinden eingerichtet. Auf zehn Seiten sind 59 Wappen, bloß Schilde, derart gezeichnet und gemalt, daß je sechs, einer den andern berührend, senkrecht über einander stehen, mit folgenden Ausnahmen: auf Seite 1 stehen die zusammengeketteten Schilde von Peter und Hans von Mos einander gegenüber; auf Seite 4 sind sieben Schilde, offenbar in Folge einer Correctur, deren Spuren auf dem Pergament deutlich wahrnehmbar sind; man sieht unter einem deckenden Anstrich, über welchem vier Wappen gemalt sind, die Conturen von drei andern, und seitwärts davon von einem vierten in bedeutend kleinerem Maßstabe; es läßt sich daraus abnehmen, daß irrtümlicher Weise eines ausgelassen und darnach seitwärts eingeflickt wurde; diese Art Verbesserung wird sich nicht gut ausgenommen und deshalb den Maler veranlaßt haben, die mißlungene Stelle zu überstreichen und das vergessene Wappen durch Verkürzung des Maßstabes auch in die senkrechte Linie hinein zu bringen. Auf der 6. Seite ist der oberste Schild ledig und auf der letzten die beiden untersten. Neben den Schilden stehen die Namen ihrer Träger und Bemerkungen über Schenkungen an die Gesellschaft. Auf der innern Seite des Umschlages lesen wir: „Dis sint die gesellen, die das hus geköst vnd vergulden hant der zeichen hie nach gemalet stant, do man zalt von Cristus geburt Mcccc. viij Jar vff Sant Bartholomeus tag an dem xxiiij tag des manoz Dugsten.“ — „Dis ordnung het geordnet vli loz der phister.“ — „Die gesellen sint ober ein komen wela fastnacht welle han der sol si han an der gesellen schaden.“ — „Beli von wegis hat Jnn geben ein quot iar.“

Als Verfasser des Büchleins nennt sich einer der Zunftgenossen, Uli Loh, der Pfister. Von seiner Hand stammt die ältere schöne Schrift, die Namen seiner Mitgenossen und die Notiz bezüglich Ankauf des Gesellschaftshauses. Jüngern Datums sind die Angaben über die Schenkungen.

Von den 59 verzeichneten Stubengesellen werden wohl alle bis auf die beiden an der Spitze stehenden von Mos, Gewerbetreibende gewesen sein. Was diese beiden für eine Stellung in der Gesellschaft einnahmen, ob sie sich besondere Verdienste erworben, ob Peter von Mos Beigeordneter des Rathes (aber dann warum noch sein Sohn Hans dabei?) war, bleibe dahingestellt.

Was die heraldische Seite des Büchleins im allgemeinen betrifft, so sehen wir, daß die Schilde oder Zeichen, wie sie genannt werden, ohne Helme sind, für Wappen von Handwerkern aus dieser Zeit begreiflich, auch die Wappen der beiden Edeln von Mos sind unbehelmt. Die meisten der Wappen werden erst bei Anfertigung des Büchleins ad hoc angenommen worden sein, was sich aus der Beziehung der Wappenfiguren zum Gewerbe ihrer Träger ergibt. Wir haben da Backschaukeln, Wecken, Mühlräder etc. Bei den Zünften war es ja Sitte, daß der Gesellen Schilde in der Trinkstube auf die Tafel gemalt wurden, daher mußte jeder ein Wappen führen; hatte er bisher keines, so wurde ihm bei der Aufnahme in die Zunft eines verliehen.

Die Schilde sind noch dreieckig, aber ziemlich stumpf, die Figuren durchweg sog. gemeine; die Stilisierung ist sehr charakteristisch, bei einigen ganz vorzüglich (vide: Wappen von Jenni zer Kinden, Heini Vogel, Cuni Neber, Hans Meyer, Werner Rüng, Hans Trinkler und andere). Die Zeichnung ist flott und sicher, in kräftigen, manchmal nur zu fetten, Conturen mit der Feder ausgeführt. Unter den, im Wasser unlöslichen, Tincturen, zeichnet sich das Roth als leuchtende, best erhaltene Farbe aus. Das Blau, wo es noch gut erhalten ist, erweist sich als helles Himmelblau, das Grün ist ziemlich stumpf und nähert sich dem Braunen. Gelb kommt in zwei Nuancen vor, als durchschimmerndes, beinahe kaum mehr von der Farbe des Pergamentes unterscheidbares und als schwefelfarbenes Deckgelb. Das Schwarz ist vermittelst Schreibfarbe aufgetragen. Als Weiß diente der Pergamentgrund. Zur Aufsetzung von Lichtern wurde in zwei Fällen Deckweiß verwendet.

Der Zeichner hat die Tincturen mitunter durch Anfangsbuchstaben oder das ausgeschriebene Wort vorgemerkt.

Zur Betrachtung der Wappen im Einzelnen übergehend, scheint es am zweckmäßigsten, da dieselben im Original keiner bestimmten, wenigstens nicht mehr erkennbaren Ordnung folgen, sie nach den Figuren zu classificieren. Darnach ergibt sich folgendes Schema.¹⁾

I. Natürliche Gegenstände,

1. Menschliche Figuren und Körpertheile von solchen.
2. Thiere und Accidentien.
3. Pflanzen.
4. Gegenstände der leblosen Natur.
5. Himmelskörper.

II. Künstliche Gegenstände:

1. Gebäude.
2. Würdezeichen.
3. Waffen.
4. Werkzeuge und damit hervorgebrachte Erzeugnisse.
5. Monogramme.
6. Hausmarken.

III. Figuren zweifelhafter Natur.

IV. Gemischte Figuren.

¹⁾ Die Einordnung der Figuren unter diese Rubriken mag im einzelnen Falle nicht immer zutreffend sein, besonders bei II. 6 und III. Ich überlasse es daher gerne den Herren Specialisten, falsches zu berichtigen und nicht erkanntes zu benennen.

I. Natürliche Gegenstände.

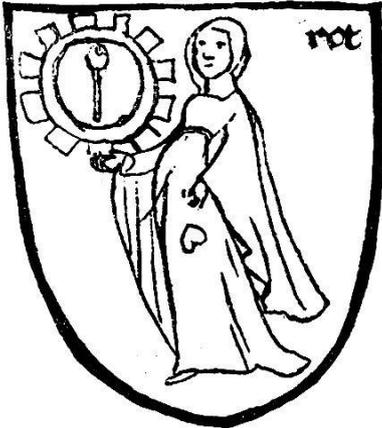
1. Menschliche Figuren und Körpertheile.

Jenni zer Linden. — „het gen ein halb fiertlig fannen ze guter angedenknißi.“

Wappen¹⁾: in f. ein gr.=geflei-

es ist im linken Obereck „rot“ vor-gemerkt. Das Lindenblatt auf dem Knie ist offenbar das Zeichen für grün.

Jenni zer Linden



detes, goldhaariges Mädchen (Kind), rechts ein g., r.=gefülltes, g. Back-schaukel einschließendes Mühlrad hal-tend. Aus Versehen des Malers wurde das Feld weiß belassen, denn

Jenni wulhöbt

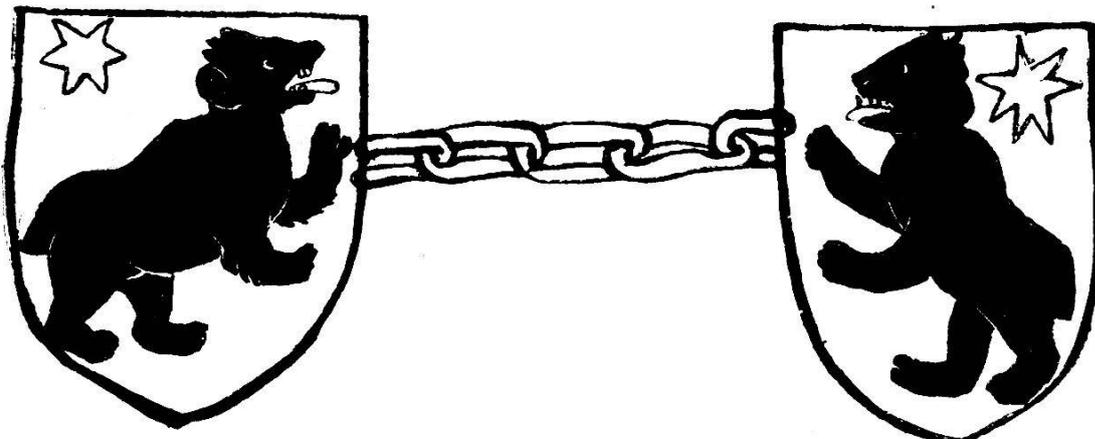


Jenni wulhöbt. — Gelungene Anspielung auf den Namen. In r. f. Mannshaupt mit struppigem Haar- und Bartwuchs, links nach f. g.=gestieltem Rebmesser hinschauend.

2. Thiere und Accidentien.

Jungher Peter von Mos

Hans von Mos



Jungher Peter von Mos und Hans von Mos, sin sun. —

¹⁾ Bezeichnung der Tincturen: g. = gold oder gelb, f. = silber oder weiß, r. = roth, b. = blau, gr. = grün, xx = schwarz.

Die beiden Schilde sind aneinander gefettet; in g. ~~W~~Bär, im linken Obereck r. Stern, das rechtsstehende Wappen heraldisch richtig das Spiegelbild des gegenüberstehenden. Im Wappen des Sohnes jedenfalls nicht ohne Absicht der Stern siebenstrahlig.

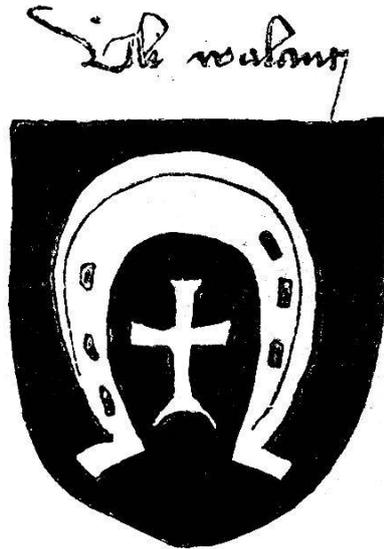
Die von Mos, ein uralt adeliges Geschlecht, stammten aus dem Ursernthale, Kanton Uri, wurden 1332 Bürger zu Luzern, gaben ihrer Vaterstadt zwei Schultheißen, worunter den obigen Peter.

Das älteste bekannte Siegel, des Walter von Mos, von 1309, zeigt im Siegelfelde einen schreitenden Bären. Auf dem Siegel des Johann von Mos, 1329, schreitet der Bär im Siegelfelde über einen Boden hinweg. Heinrich und Jost von Mos siegelten im nämlichen Jahre mit einem schreitenden Bären, welchen aber bereits der Stern überhöht. Als Helmkleinod erscheint, meines Wissens erstmals in Stumpf's Schweizerchronik, bald ein Bärenrumpf, bald ein wachsender Bär mit drei kammförmig an den Rücken gesteckten Sternen.



Heini Has. — In f. ein g.

Hase. Haas waren zu verschiedenen Zeiten Bürger in Luzern, die immer redende Wappen führten, in späterer Zeit in r. auf gr. Dreiberg einen g. Hasen.



Uli walant. — In ~~W~~ ein f. desgleichen Kreuz einschließendes Hufeisen.



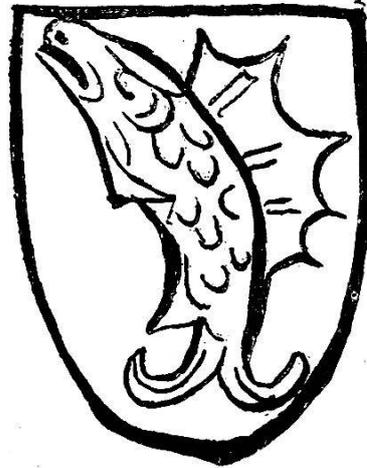
Heini vogel. — „het gen ein Silberschalen ze guter angedenknußfi.“ Redendes Wappen: in f. ~~W~~, g.-bewehrter Vogel unbestimmter Gattung.

Jenni Hecht



Jenni Hecht. — In ~~z~~ schräger f. Hecht.

Claus Im bach



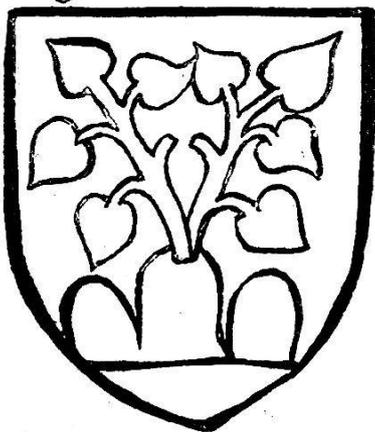
Claus Im bach. — In b. schräges f. Egli. Der Fisch charakterisiert sich durch die stark entwickelte Rückenflosse. Ein Claus Im bach lebt schon 1382.

3. Pflanzen.

Hans Meyer. — In f. aus grünem schwebenden Dreieberg ein doppelter fünfblättriger Lindenweig, dem die untern innern Blätter feh-

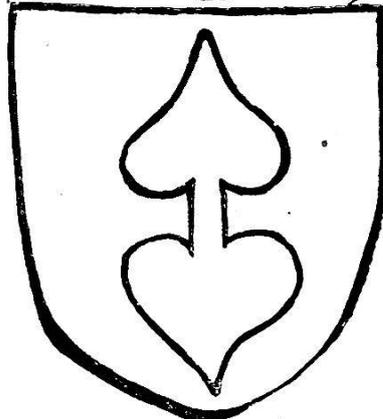
Meyer von Schauenjee gehörte. Dieselbe führt in g. einen einfachen fünfblättrigen gr. Lindenweig aus desgl. Dreieberg hervorsprossend.

Hans Meyer



len, hervorsprossend. Die Ähnlichkeit des Wappens läßt vermuthen, daß dieser Hans Meyer zum Geschlechte der patricischen Familie

Werne zer kilchen

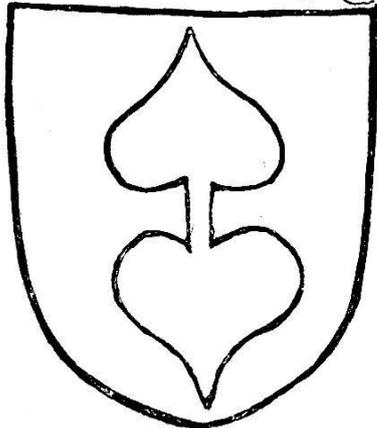


Werne zer kilchen. — Claus zer kilchen, sin sun, Welti zer kilchen, ouch Wernis zer kilchen sun.

— Alle drei Wappen gleich: in f. ein doppeltes gr. Lindenblatt.

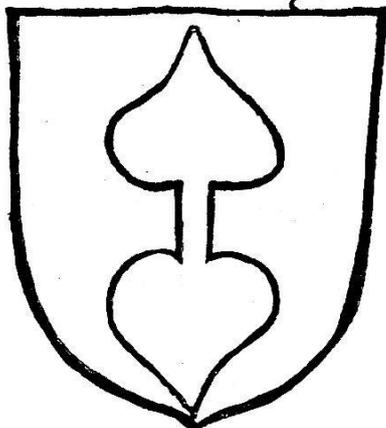
Zer Kilchen kommen während des 14. u. 15. Jahrhunderts in Lu-

Claus zer Kilchen



zern, Horn und Ariens nicht selten vor. Bekannt ist besonders Johannes zer Kilchen, welcher 1363

Sehr zer Kilchen



vom Bischof von Constanz mit dem Banne belegt wurde.¹⁾

Cuni Reber. — Sehr zierliches Wappen. In f. eine nach Art eines Bischofsstabes gekrümmte, mit vier Blättern und ebensoviel r. Trauben

besezte gr. Rebe, vor welcher im Fuß ein g. Hase vorbeispringt.

Reber gab es schon im 14. Jahrhundert, und wie es scheint, von

Cuni Reber



verschiedenem Stamme, denn im folgenden wird uns noch ein von vorliegendem gänzlich verschiedenes Wappen eines andern Reber begegnet.

Hensli groß



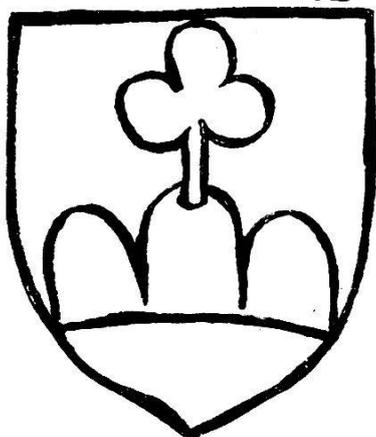
Hensli groß. — Neben des Wappen: in f. eine ~~z~~ Tanngroße (ganz junge Tanne, od. Gipfel einer Tanne.)

Der Name erscheint schon im 14. Jahrhundert.

¹⁾ vide: Geschichtsfreund XVII. 158.

4. Gegenstände der leblosen Natur.

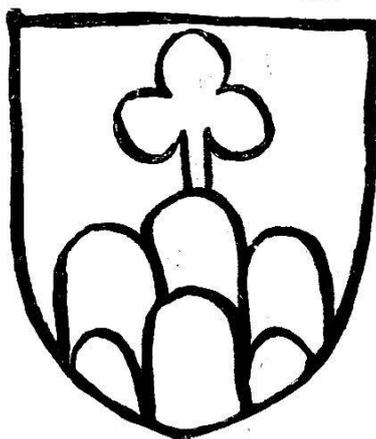
Jenni Uttenberg



Jenni Uttenberg. — In s. schwedender gr. Dreiberg mit daraus hervormachsendem desgl. Kleeblatt.

Claus Uttenberg, jin jun. — In s. gr. in den Rand verlaufender Sechsbere mit daraus hervormachsendem desgl. Kleeblatt. Claus Uttenberg kommt 1417 noch vor (H. B. I.)

Claus Uttenberg.

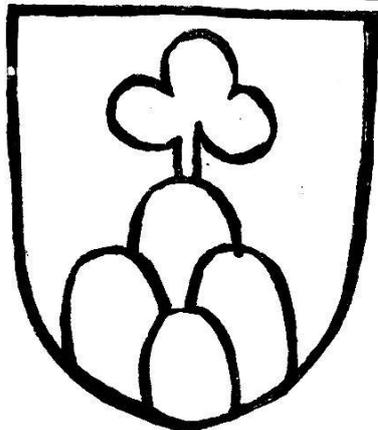


Werni Uttenberg, ouch Jennis jun. — In s. gr. in den Rand verlaufender Vierberg mit daraus hervormachsendem Kleeblatt.

Interessant ist bei diesen dreien die Verwendung der Beizeichen. Va-

ter und Söhne unterscheiden sich in ihren Wappen durch die verschiedene Anzahl der Berge.

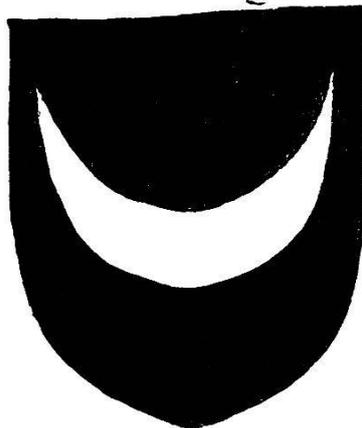
Werni Uttenberg



Die Familie Uttenberg nahm damals eine sehr angesehenene Stellung ein, der Vater Jenni war des Innern Rathes.

5. Himmelskörper.

Jenni Schuezer

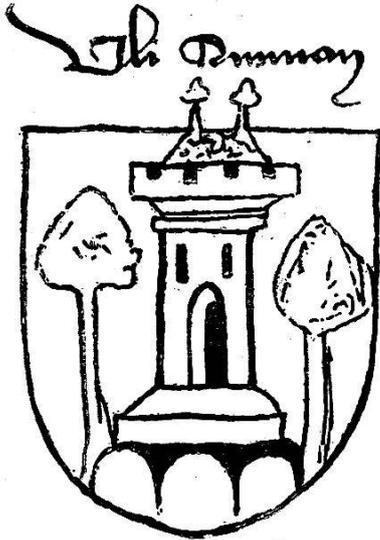


Jenni Schuezer. — In ein g. mit den Hörnern aufwärts gefehrter Halbmond.

Dieser Jenni Schuezer begegnet uns schon im Jahre 1400 in einem Streithandel mit Henslin Reitnower.

II. Künstliche Gegenstände.

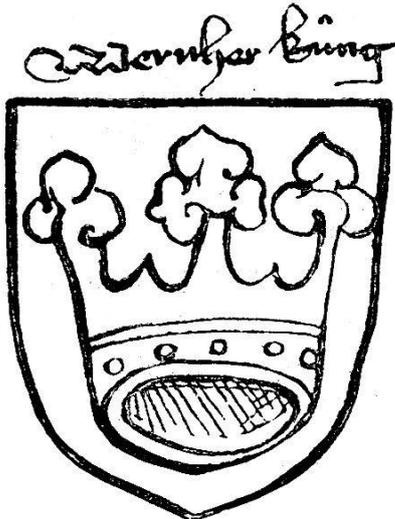
1. Gebäude.



Wli Kinman. — In r. auf gr. Dreiberg ein f. Thurm, von zwei gr. Bäumen besetzt.

2. Würdezeichen.

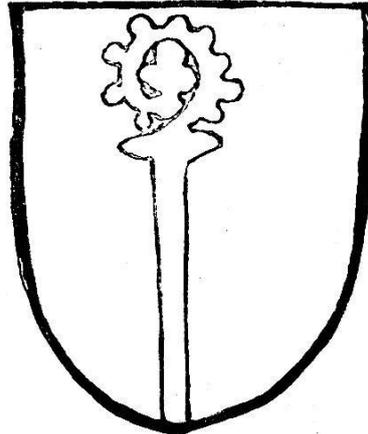
Wernher Künig „het den gesellen gebn ein beki dz ist möschschin zu einer güttin angedenknißt.“
— In r. eine g. dreizinkige Krone.



Die Krone kann als bestes Muster für derartige Darstellungen gelten. Es müssen verschiedene Familien

Künig in Luzern eingebürgert gewesen sein, denn der spätere Schultheiß Ludwig Künig führte eine Hausmarke in seinem Schild.

Erni von Esch

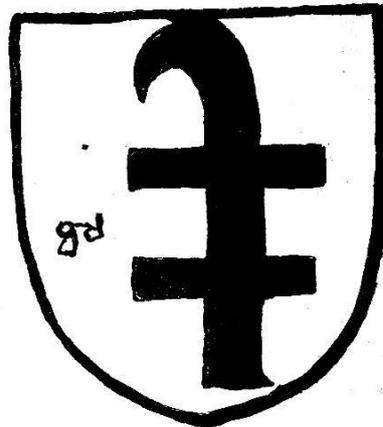


Erni von Esch. — In f. ein r. unten in den Rand verlaufender Bischofsstab.

Sein Name wird um's Jahr 1400 schon erwähnt.

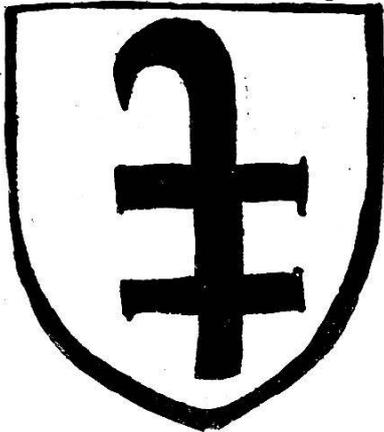
3. Waffen.

Wli von wetgis



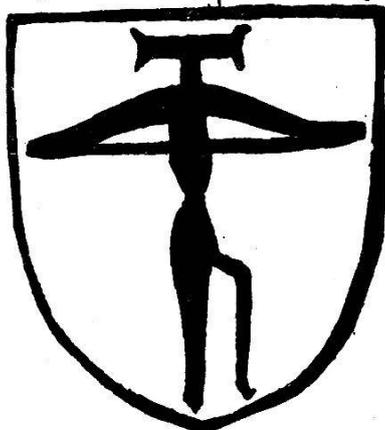
Wli von wetgis und Claus von wetgis vñs von wetgis bruder.

Hans von Wergis



— In g. H zweispaltige Sturmleiter.¹⁾ Das Geschlecht kommt auch noch anderwärts im Gebiet der V Orte vor. Wi von Wergis wird 1417 noch erwähnt.²⁾

Heini Schütz



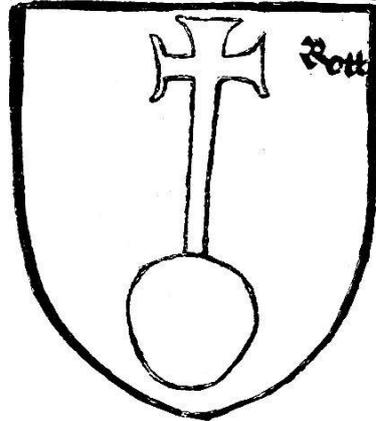
Heini Schütz. — In j. H Armbrust.

4. Werkzeuge und damit hervor-
gebrachte Erzeugnisse.

a) Werkzeuge des Pfistergewerbes.

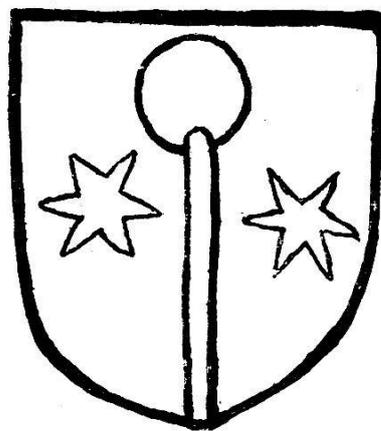
Heini von Jppikon. — In r.
eine g. oben in ein Kreuz endigende

Heini von Jppikon



Backschaukel. Der Name begegnet uns schon 1383.

Werne Reber



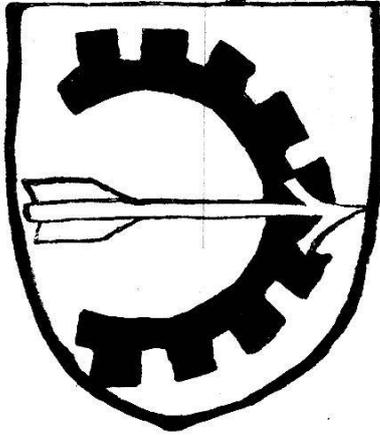
Werne Reber. — In b. eine
g. mit dem Stiel abwärts gefehrte
Backschaukel von zwei 'g. Sternen
besetzt.

b) Werkzeuge oder Maschinenteile des
Müllergewerbes.

Wi vichtinger — „het den ge-
fellen gebn einen rotten guldin ze

¹⁾ Ich rechne die Sturmleiter, weil kriegerischen Zwecken dienend, zu den
Waffen. ²⁾ R. P. I.

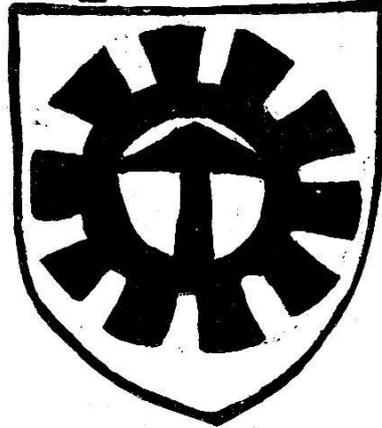
Ulrich Vichtinger



einer güter angedenknußt." Er führt in f. ein rechts ausgebrochenes \equiv Mühlrad ohne Speichen, darüber nach links fliegend ein g. Pfeil mit f. Flitzsch.

Im Jahrbuch der Minderbrüder wird Ulrich Vichtinger's, seiner Eltern und aller seiner Hausfrauen gedacht.

Heini Hofman



Heini Hofman (lebt noch 1417) — „hett gen ein halbfiertlig kannen ze einer güten angedenknußfi." In f. ein \equiv Mühlrad ohne Speichen einen \equiv Hammer einschließend.

Burkart Eichholz



Burkart Eichholz — „het gen ein göt halb fiertlig kantan ze göter angedenknußfi." In \equiv ein f. Mühlrad ohne Speichen eine gr. Eichel einschließend.

Rudi Brügler



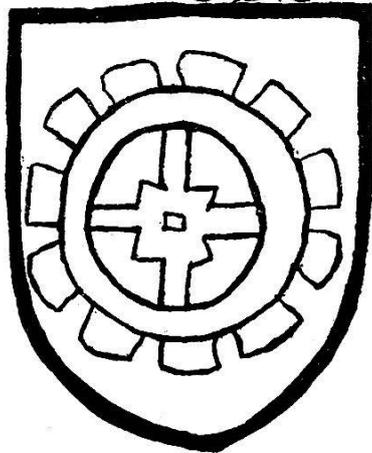
Rudi Brügler. — In \equiv speichenloses eine g. Bart umschließendes g. Mühlrad.

Hensli Pryol



Hensli Pryol. — In ~~r.~~ speichenloses ein f. Lilie umschließendes f. Mühlrad.

Claus Megger



Claus Megger. — In f. ein b. Mühlrad.

c) Werkzeuge des Pfister- und Mül-
gewerbes.

Cuni zer Linden „het den gefellen geben ein Silber schalen zer güter angedenkniisse.“ — Offenbar nicht gleichen Stammes wie der beinahe gleichzeitige Schultheiß Heinrich zur Linden, der in f. eine gr.

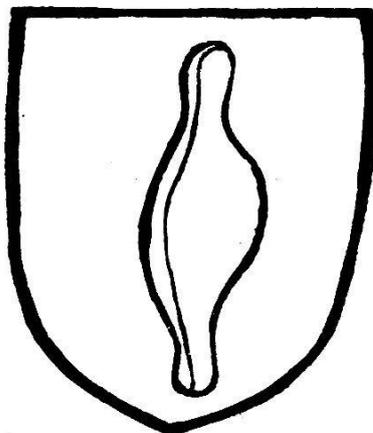
Cuni zer Linden



Linde führte. — Wappen: in ~~r.~~ g. Backschaufel und g. halbes Mühlrad, die abgebrochene Seite nach rechts gewendet, pfahlweise nebeneinander.

d) Producte des Pfistergewerbes.

Ulrich Loz



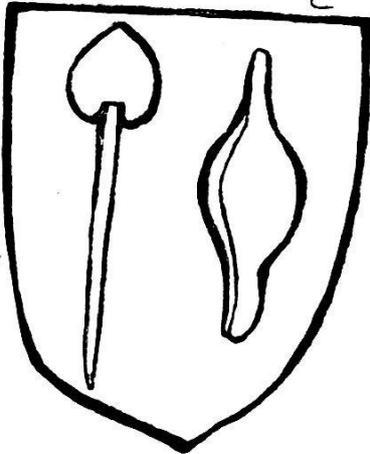
Ulrich Loz „het gen ein silber schalen ze güter angedenkniisse.“ In r. ein g. Wecken.

1422 wird ein Ulrich Loz als Spitalmeister erwähnt.

e) Verbindung von Werkzeugen und Producten.

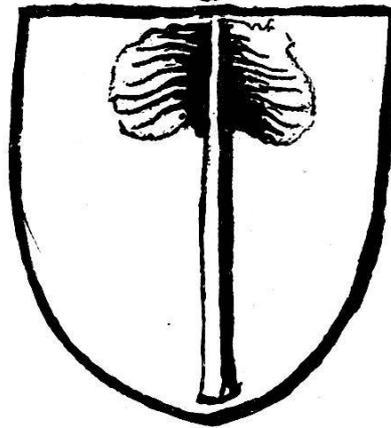
Hensli von Buchennas. — In r. g. Backschaufel und desgl. Wecken pfahlweise nebeneinander.

Hensli von Bürgenmas



Ein Jakob von Buochennas ist 1385 in Luzern Zeuge.

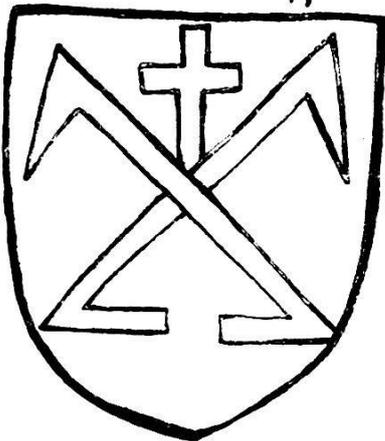
Jenni Zender



Jenni Zender. — In f. ein g. sog. „Heurüpfel“ (Instrument, um Heu aus einem Heustock herauszureißen) mit gr. Heubündel daran.

f) Sonstige Werkzeuge.

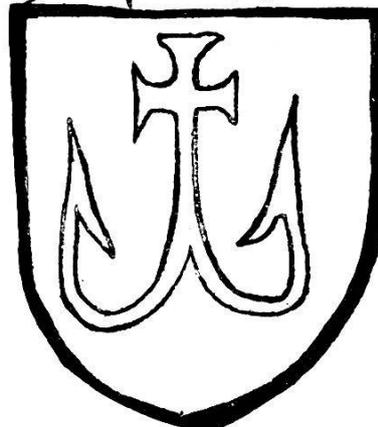
Rudi wäldispül



Rudi wäldispül „het gen ein Silber schalen zu güter getenkniße. — In r. zwei schräggekrenzte f. Flößerhaken, über der Kreuzungsstelle ein desgleichen Kreuz.

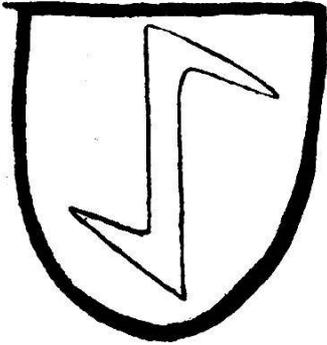
Geschichtsb. Bb. XLIV.

Hensli vasant



Hensli vasant. — In b. doppelte oben in ein Kreuz endigende g. Fischangel, oder Schiffanker.

Rütschman Strebel



Rütschman Strebel. — In r.
f. Doppelhaken.

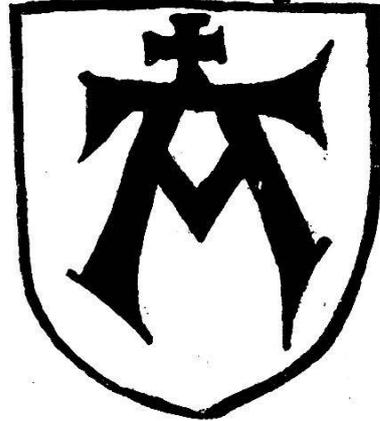
5. Monogramme.

Hans Trunkler



Hans Trunkler. — In ~~g.~~ g.=
gekröntes r. gothisches T.

Jenni Tuly

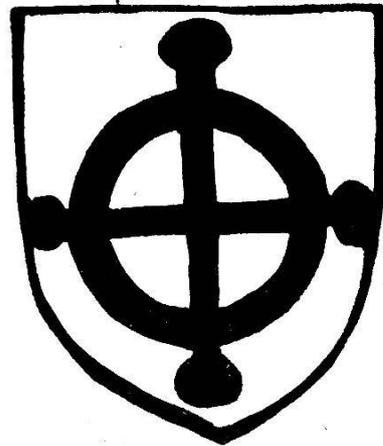


Jenni Tuly „het den gesellen
geben ein halb fiertlig Kannen ze
einer gütten angedenkniß. In
dem 39 Jar.“ —

In f. ein ~~g.~~ gothisches a mit
aufgesetztem desgl. Kreuz.

6. Hausmarken.¹⁾

Hensli In stöken



Hensli In stöken. — In f.

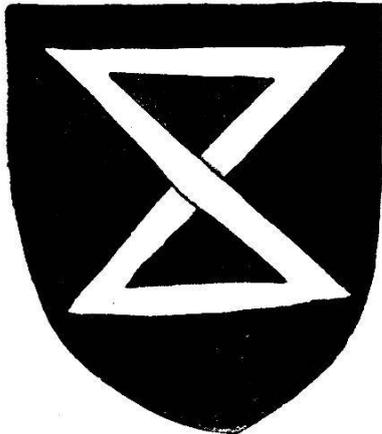
¹⁾ Ich habe hier unter die Hausmarken auch einige Figuren eingereiht die man vielleicht auch als Werkzeuge oder Maschinentheile ansprechen könnte, besonders verschiedene, mit Anhängseln versehene Räder; glaube aber in der That in denselben Gewerbemarken erblicken zu müssen, wie die Müller sie heutzutage noch gebrauchen, um ihre Säcke anzuzeichnen.

Von einer Beschreibung der complicierten Hausmarken soll, als zu unständlich, Umgang genommen werden.

eine ✠ Gewerbemarke, darstellend ein vierspeichiges Rad ohne Nabe und Zähne, am äußern Rande, wo die Speichen endigen, je mit einer Kugel besetzt.

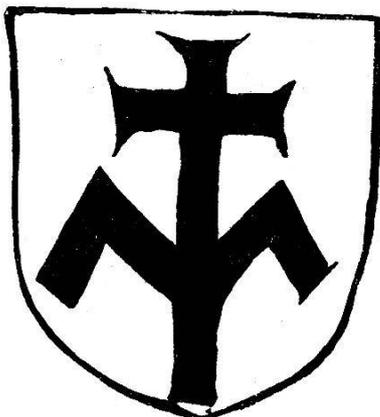
Ein Andreas in den Stöken, von Horn, schwört 1381 in's Burgrecht von Luzern.

Bürgi Hönssen



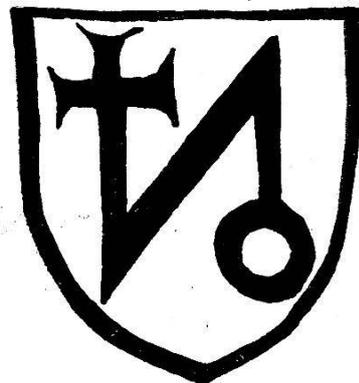
Bürgi Hönssen. — In ✠ j. Hausmarke.

Hensli Stoll



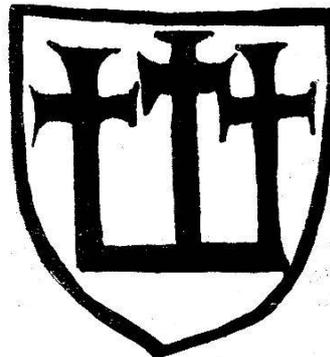
Hensli Stoll „het gen v. an ein silber schallen ze einer güten angedennyssi.“ — In ✠ j. Hausmarke.

Clewi Hüselman



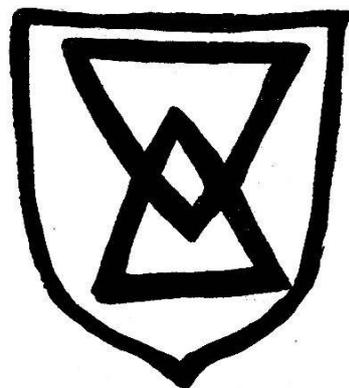
Clewi Hüselman „hett gen ein silber schalen ze einer güten angedennyssi.“ — In ✠ j. Hausmarke.

Claus vrner



Claus vrner. — In ✠ j. Hausmarke.

Bli wambescher



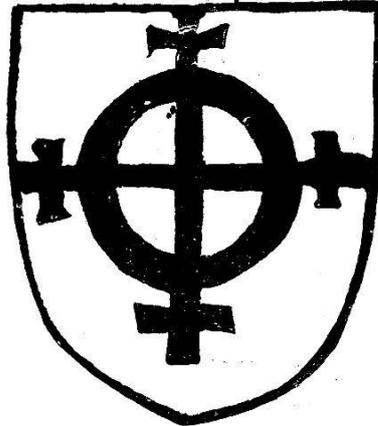
Bli wambescher. — In ✠ j. Hausmarke.

Jegely von Ottenhusen



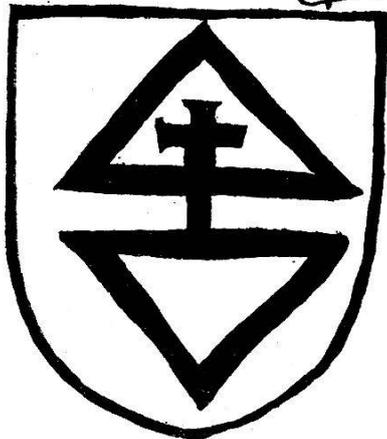
Jegely von Ottenhusen. In g.
 == Hausmarke.

Rudi Stoll



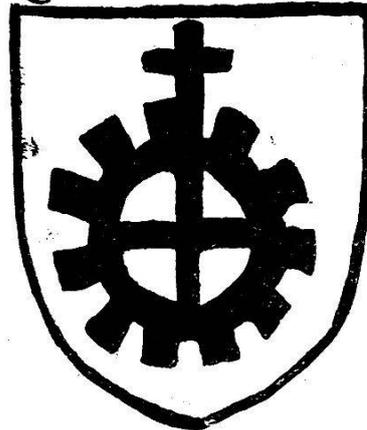
Rudi Stoll (vergl. Hensli Stoll), besaß ein Haus am Rindermarkt.¹⁾ — In j. == Gewerke, vier-speichiges glattes Rad, außerhalb, den Speichen entsprechend, mit Kreuzen besetzt.

Heini von Esch



Heini von Esch, 1382 u. 1400 genannt, offenbar andern Stammes als der weiter oben vorkommende Erni von Esch. — In j. == Hausmarke.

Heini Seiler

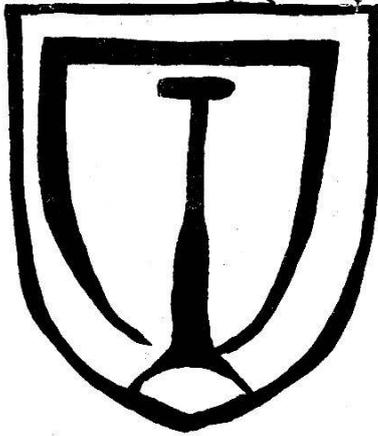


Heini Seiler. — In j. == Gewerke, Mühlrad mit Kreuz oben.

¹⁾ Geschichtsfreund XXXVIII. 73.

III. Figuren zweifelhafter Natur. ¹⁾

Walti Schatz



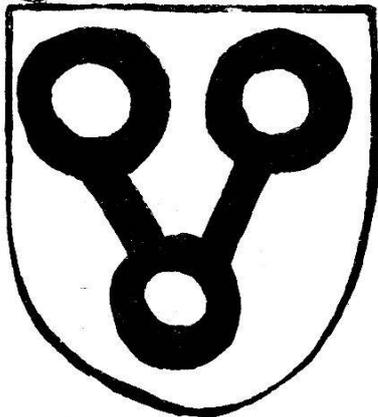
Walti Schatz. — In f. ¶
 Schifferstachel umgeben von einer
 räthselhaften Figur in Form eines
 unten ausgebrochenen Inbordes.

Jenni Reitnower



Jenni Reitnower. — In f.
 zwei ¶ Ringe, einander berührend,
 in Form einer 8.

Mathis von Honberg



Mathis von Honberg. — In
 f. räthselhafte Figur: drei Ringe
 (2, 1) der untere mit den beiden
 obern durch Striche verbunden.

Jenni vogel



Jenni vogel. — In f. ¶
 Ring mit 3 divergierenden Strichen
 oben am äußern Rand. (Vergleiche
 Wappen des Heini Vogel.)

¹⁾ Möglicher Weise werden Specialisten auch hierin Marken erkennen.

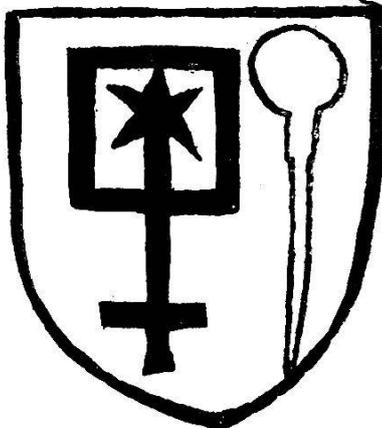
Wli wilaman



Wli wilaman. — In f. drei concentrische ~~W~~ Ringe durch einen senkrechten Strich verbunden.

IV. Gemischte Figuren.

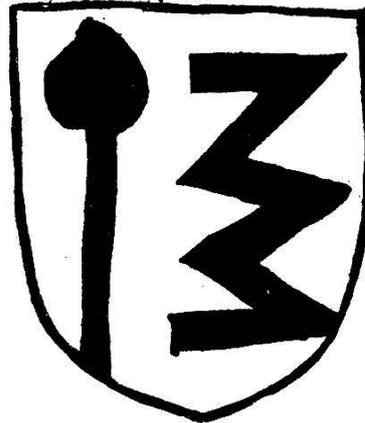
Rudi von Stuben



Rudi von Stuben (Wli von Stuben, von Horn, schwört 1381

ins Burgrecht von Luzern). — In f. räthselhafte Figur (ob Hausmarke?) u. g. Backschaufel pfahlweise nebeneinander.

Hansli Simler



Hansli Simler (lebt noch als Pfister 1417). — In f. ~~W~~ Backschaufel und desgl. Hausmarke pfahlweise nebeneinander.

